Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 3152.) Verordnung, betreffend einige Abänderungen der Depositalordnung vom 15. September 1783. Vom 18. Juli 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen zum Zwecke einer Vereinfachung der gerichtlichen Depositalverwaltung, auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, für alle diejenigen Landestheile, in welchen die Depositalordnung vom 15. September 1783. Geltung hat, was folgt:

§. 1.

Zu §. 6. Tit. II. der Depositalordnung.

Das Judizial- und Pupillendepositorium kann, wenn das betreffende Gericht mit Genehmigung des vorgesetzten Appellationsgerichts nach dem Umfange seiner Depositalgeschäfte dies für angemessen erachtet, vereinigt und unter dem Namen: Depositorium des Gerichts, ungetrennt verwaltet werden.

In den bestehenden gesetzlichen Vorschriften wegen Belegung der Depositalgelder bei der Bank zu dem festgesetzten Zinsfuße und wegen der Depositalgebühren wird hierdurch nichts geändert.

§. 2.

Zu §§. 1 bis 3, 60 ff., 77 ff., Tit. II.

Bei allen Gerichten soll die Verwaltung des Amts eines zweiten Depositalkurators nicht ferner den Mitgliedern des Gerichts obliegen, sondern einem etatsmäßig angestellten, von dem Vorstande des Gerichts zu bestimmenden Subalternbeamten bleibend übertragen werden, welcher dasselbe, wenn die Depositorien getrennt sind, sowohl bei dem Judizial- als bei dem Pupillen-Depositorium zu verwalten hat.

Es ist nicht erforderlich, daß der erste Kurator die Protokolle diktirt und die in das Kassenbuch einzuschreibenden Protokolle selbst schreibt, vielmehr kann dies durch den zweiten Kurator geschehen und das Nebenprotokoll durch einen Gehülfen geschrieben werden. Die wesentliche Funktion des ersten Kurators be-

Ausgegeben zu Berlin den 21. Juli 1849.

besteht darin, daß er die richtige Führung der Protokolle, welche jedenfalls durch ihn kollationirt und durch seine Unterschrift beglaubigt werden müssen, sowie den ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte, besonders die richtige Ein- und Auszahlung, die Ausstellung vollständiger Quittungen durch die Empfänger und die rechtzeitige Nachtragung der Depositaloperationen in das Manual des Rendanten speziell beaufsichtigt.

§. 3.

Zu §§. 11 bis 13. Tit. I., §§. 13. 14. Tit. II.

Solche nicht geldgleiche Dokumente des Spezialdepositoriums, welche auf bestimmte Inhaber lauten und auf welche auch nicht gegen bloße Präsentation derselben jedem Präsentanten Zahlung geleistet wird, sind von der strengen depositalmäßigen Aufbewahrung und Buchführung ausgenommen. Zu ihrer Aufbewahrung dient ein besonderer, im Depositalgelasse aufzustellender und nach der Ordnung des Alphabets in Fächer abzutheilender Schrank, der sich unter dem alleinigen Verschlusse des Rendanten befindet und in welchem die zu einer jeden Masse gehörigen Dokumente in besonderen, mit Etiketten zur Bezeichnung der Massen versehenen Hüllen zusammengelegt und in dem betreffenden Fache nach der Nummernfolge des Dokumentenverzeichnisses niedergelegt werden.

Es wird über solche Dokumente nur geführt:

1) von dem Dokumenten-Asservator ein Verzeichniß nach dem anliegenden Schema I, welches, wie die Fächer in dem Schranke, nach der Ordnung des Alphabets in Abschnitte und in diesen nach Massen abzutheilen, auch, wenn die Anzahl der Massen bedeutend, mit einem alphabetischen Register zu versehen ist;
2) von dem Deposital-Mandatenbuchführer, bei Gerichtskommissionen von dem Richter, eine Kontrolle mit den Rubriken: a) Laufende Nummer, b) Kurze Bezeichnung des Dokuments, c) Namen der Masse, d) Datum und Journalnummer der Verfügung zur Annahme, e) Datum und Journalnummer der Verfügung zur Ausgabe.

§. 4.

Die Verwahrung eines Dokuments von der im §. 3. bezeichneten Beschaffenheit wird durch eine Verfügung angeordnet, welche urschriftlich an den Mandaten-Buchführer gelangt, um die Eintragung in die Kontrolle zu bewirken und sowohl die Verfügung, als das Dokument mit der Nummer der Kontrolle zu versehen. Hiernächst wird dieselbe mit dem Dokumente dem Dokumenten-Asservator zugestellt. Letzterer füllt die fünf ersten Rubriken des Verzeichnisses aus und hat unter der Annahme-Verfügung über den Empfang des Dokuments eine Bescheinigung auszustellen, welche alle in den gedachten Rubriken vorkommenden Angaben enthalten muß. Die Annahme-Verfügung wird sodann dem Richter wieder vorgelegt, welcher die Richtigkeit der Empfangs-Bescheinigung prüft und erforderlichen Falls eine beglaubigte Abschrift derselben statt Quittung dem Deponenten zugehen läßt.

§. 5.

Soll ein Dokument ausgegeben werden, so ergeht in gleicher Weise ur-

urschriftlich eine dem Kontrollführer vorzulegende und von ihm mit der Nummer der Kontrolle zu versehende Verfügung unter genauer Bezeichnung des Dokuments und des Empfängers an den Asservator, welcher die Rubriken 6. bis 10. des Verzeichnisses ausfüllt, das Dokument dem bezeichneten Empfänger aushändigt und sich von demselben in der 11. Rubrik quittiren läßt. Die Originalverfügung gelangt, nachdem darunter die geschehene Aushändigung von dem Asservator vermerkt worden, an den Richter zurück, um nach Lage der Sache das etwa weiter Erforderliche zu veranlassen.

Bedarf es nicht einer definitiven Verausgabung, sondern nur der Einsicht oder des zeitweisen Gebrauchs eines Dokuments, so wird in der deshalb zu erlassenden Verfügung der Zweck der Herausgabe und die Frist, binnen welcher das Dokument wieder zurückgeliefert werden soll, angegeben und eine einfache Abschrift davon dem Asservator zugestellt. Unter der letzteren quittirt der betreffende Büreaubeamte über den Empfang des ihm auszuhändigenden Dokuments, der Asservator legt sie an die Stelle desselben in die Dokumentenhülle und tauscht sie demnächst gegen das zurückzugebende Dokument wieder aus.

Die rechtzeitige Zurücklieferung solcher ausgegebenen Dokumente hat der Asservator nach einem einfachen Verzeichnisse derselben zu beaufsichtigen.

§. 6.

Wird auf ein Dokument Arrest gelegt, so muß die Verfügung dem Asservator urschriftlich vorgelegt werden, welcher den Arrest in der 12ten Rubrik des Verzeichnisses mit rother Schrift vermerkt und, daß dieses geschehen, unter der Verfügung bescheinigt. Eine beglaubigte Abschrift der Verfügung und der Bescheinigung wird dem Extrahenten des Arrestes ertheilt.

Die Aufhebung eines Arrestes ist in gleicher Art von dem Asservator in der 12ten Rubrik des Verzeichnisses zu vermerken.

§. 7.

Für die vorstehend beschriebene Aufbewahrung von Dokumenten in dem Dokumentenschranke dürfen Depositalgebühren nicht angesetzt werden.

§. 8.

Letztwillige Verordnungen gehören nicht zu den in vorstehenden Bestimmungen erwähnten Dokumenten, unterliegen vielmehr auch ferner der ordentlichen depositalmäßigen Aufbewahrung, jedoch bedarf es, was die Buchführung betrifft, nur eines Mandaten- und eines Protokoll-Buchs. Jedes Testament und Kodizill ist bei der Annahme auf dem Kouvert mit der Nummer des Mandatenbuchs zu versehen.

§. 9.

Die Vorschrift des §. 24. Tit. II. der Depositalordnung, wonach ein Depositalkurator nicht zugleich als Dezernent an das Depositorium verfügen soll, wird aufgehoben.

§. 10.

Zu §§. 37. 44. 89. 174. Tit. II.

Das durch die Kabinetsorders vom 17. Juli 1832. und 17. Juli 1837. gestattete Verfahren, wonach das Ein- und Nachtragen der erlassenen und befolgten oder wiederaufgehobenen Depositalmandate in die Kontrollbücher einem der höheren Subalternbeamten des Gerichts übertragen werden kann, soll fortan bei allen Gerichten zur Anwendung kommen.

Eine besondere Vergütigung für dieses Geschäft findet nicht statt.

§. 11.

Zu §. 26. Litt. d. und §. 128. Nr. 4. Tit. II.

In den Mandaten ist die Veranlassung der Deposition und die Ursache der Verausgabung nicht weiter anzugeben; dagegen muß in den Mandaten zur Annahme von baaren Geldern und Effekten aus der Asservation der ursprüngliche Niederleger, und in den Mandaten zur Verausgabung behufs der Absendung der eigentliche Empfänger namhaft gemacht werden.

§. 12.

Zu §§. 57. 58. 153. 323. 460. Tit. II.

Die Befehle an das Depositorium sind dem zweiten Kurator zuzustellen, und dieser hat unter der Aufsicht des ersten Kurators die im §. 58. a. a. O. bezeichnete Liste, desgleichen das in §. 323. a. a. O. bezeichnete Duplikat der Pfandbriefsdesignation zu führen.

Die Anlegung eines Arrestes erhält für das Depositorium ihre Wirkung, sobald der Befehl dem zweiten Kurator behändigt, hinsichtlich der im §. 3. bezeichneten Dokumente aber, sobald die Verfügung dem Asservator vorgezeigt worden ist.

§. 13.

Zu §. 167. Tit. II.

In Bezug auf die Bescheinigung der Handzeichen bei Quittungen solcher Personen, welche nicht schreiben oder Geschriebenes nicht lesen können, finden die §§. 93. bis 95. Tit. 16. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts Anwendung.

Es ist jedoch auch zulässig, daß die Bescheinigung durch die beiden Depositalkuratoren bewirkt wird.

§. 14.

Zu §§. 73 ff. 169. ff. Tit. II.

Wenn bei den Depositorien Operationen auszuführen sind, welche eine größere Anzahl von Massen gleichzeitig betreffen, und wenn zu diesem Zwecke in dem Mandate auf eine beigelegte Nachweisung Bezug genommen ist, wie bei Zuschreibung oder Herausgabe von Zinsen und Kupons, bei Versendung von Papieren auf den Inhaber behufs der Zinserhebung, bei Vertheilung von Kosten und Auslagen auf die Massen u. s. w., so bedarf es einer speziellen Protokollirung des Inhalts der Nachweisungen in den Kassenbüchern nicht, viel-

vielmehr soll es genügen, wenn die Ausführung des Mandats im Allgemeinen mit Bezugnahme auf die Nachweisung im Kassenbuche vermerkt, da, wo es auf Einnahme oder Ausgabe von Summen ankommt, der Hauptbetrag ausgeworfen und die Uebertragung der jede Masse betreffenden Operation in das Manual aus der Nachweisung bewirkt wird. Ein Duplikat der Nachweisung muß aber bei den Akten verbleiben, aus welchen das Mandat erlassen ist.

Die Extrakte der Protokolle zu den Spezialakten über die einzelnen Massen sind in solchen Fällen nicht erforderlich.

§. 15.

Zu §§. 182. bis 184. Tit. II.

In den Fällen des §. 183. a. a. O. ist der Befehl an das Depositorium dahin zu richten, daß die abzusendende Summe an den Rendanten zur Uebermachung an den Empfänger gezahlt werden soll. Die ordnungsmäßige Absendung solcher an den Rendanten gezahlten Gelder hat der erste Kurator sorgfältig zu beaufsichtigen (§. 2.).

§. 16.

Zu §§. 185. bis 187. Tit. II.

Der Postschein genügt bei einem Geldbetrage von zehn Rthlr. oder weniger als Rechnungsbelag.

§. 17.

Zu §§. 191. ff. Tit. II.

Das durch die Kabinetsorder vom 22. März 1837. (Gesetz-Sammlung S. 32.) gestattete Verfahren bei Transferirungen findet fortan bei allen Gerichten Anwendung.

§. 18.

Zu §§. 209. ff. Tit. II.

Die Belegung der für den Depositalverkehr entbehrlichen Gelder bei der Bank ist, in Ermangelung anderweiter Gelegenheit zur zinsbaren Unterbringung, sogleich und nicht erst am Schlusse des Monats zu bewirken. Dasselbe gilt von der Einziehung des etwa erforderlichen Geldbetrages.

Der Zinsfuß, zu welchem der Bestand zu belegen, ist nach Maaßgabe des Zinsenanspruches derjenigen Massen, durch deren Einnahmen und Ausgaben der Bestand sich gebildet hat, vom Rendanten festzustellen.

Die im §. 214. Tit. II. der Deposital-Ordnung vorgeschriebenen monatlichen Designationen über die bei der Bank zu belegenden oder von derselben etwa einzuziehenden Gelder fallen fort.

Die Theilnehmung der einzelnen Massen an den Bankaktivis und den davon aufkommenden Zinsen wird in einer Nebenrubrik des Manuals in derjenigen Form an- und abgeschrieben, wie das beigefügte Schema II. unter der Rubrik „Banko-Zins-Tabelle" näher besagt. In den Kassenbüchern ist hinsichtlich der Ab- und Zuschreibung der Banko-Aktivantheile nichts zu vermerken.

 Auf

Auf Grund der Vermerke in der obengedachten Banko=Zins=Tabelle sind am Jahresschlusse, oder wenn ein Abschluß der Masse erfolgen muß, die der Masse zustehenden Bankozinsen zu berechnen und von dem Rendanten im Manuale bei den einzelnen Massen in Einnahme, gleichzeitig aber auf dem Generalkonto der Bankzinsen in Ausgabe zu stellen. Eines besonderen Mandats bedarf es hierzu nicht, diese Operationen unterliegen vielmehr eben so, wie die Berechnung der Zinsen selbst, nur der Prüfung des Kalkulators und beziehungsweise des Revisions= und Rechnungs=Abnahme=Kommissarius.

§. 19.

Den Massen, welche belegungsfähige Bestände an baaren Geldern haben, gebühren Bankozinsen:

a) wenn die Gelder in der Zeit vom 1. bis 15. des Monats eingegangen sind, vom Anfange des nächstfolgenden Monats;
b) wenn die Gelder in der Zeit vom 16. bis zum Ende des Monats eingegangen sind, vom Anfange der zweiten Hälfte des nächstfolgenden Monats.

Der Endtermin der Verzinsung ist

a) wenn die Ausgabe in der Zeit vom 16. bis zum Ende des Monats erfolgte, auf den vorhergegangenen Monatsschluß,
b) wenn die Ausgabe in der Zeit vom 1. bis zum 15. einschließlich erfolgte, auf den Schluß der ersten Hälfte des vorhergegangenen Monats

festzusetzen.

§. 20.

Zu §§. 409. bis 422. Tit. II.

Der Vorstand des Gerichts ist nicht verpflichtet, der Rechnungs=Abnahme beizuwohnen.

Bei der Rechnungs=Abnahme ist der Kommissarius nicht verbunden, alle einzelnen Operationen in den Büchern unter sich und mit den Belägen zu vergleichen, er hat sich vielmehr nur durch anzustellende einzelne Proben von der ordnungsmäßigen Buchführung Ueberzeugung zu verschaffen. Außerdem muß er

1) die von der Kalkulatur gezogenen Monita durchgehen und das zu ihrer Erledigung Erforderliche zum Protokolle feststellen;
2) alle Quittungen prüfen und mit dem Inhalte der Mandate vergleichen.

§. 21.

Zu §§. 423. ff. Tit. II.

Es bedarf nur einer ordentlichen Kassenvisitation am Schlusse des Kassenjahres, welcher auf den letzten März jeden Jahres festgesetzt wird, und außerdem mindestens einer außerordentlichen Revision im Laufe des Kassenjahres.

Die Vorzeigung der unter dem alleinigen Verschlusse des Rendanten befindlichen Urkunden ist dabei nicht erforderlich. Nur alle zwei Jahre, ferner wenn die Person des Rendanten wechselt, oder wenn sonst dazu besondere Veranlassung vorhanden ist, muß durch eine Vergleichung der Urkunden mit der Kon=

Kontrolle und dem Dokumenten-Verzeichnisse festgestellt werden, ob der Sollbestand wirklich vorhanden ist.

§. 22.

Statt der jährlichen Deposital-Extrakte zu den Deposital-Sessionen sollen über die vorhandenen Massen bloße Bestands-Anzeigen zu den Akten erstattet und vollständige Deposital-Extrakte nur dann gefertigt werden, wenn dazu besonderer Anlaß vorliegt.

§. 23.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Dieselbe tritt mit dem 1. August d. J. in Kraft und sind demgemäß die nach §§. 3. ff. erforderlichen Verzeichnisse und Kontrollen anzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 18. Juli 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Strotha. v. Rabe. Simons.

I.

Dokumenten = Verzeichniß

Franz Fischersche

№ 1. Aktenzeichen F. 32.

Einnahme.

Datum der Verfügung.	Journal-№	Datum der Annahme.	Name des Deponenten.	Bezeichnung der Dokumente.	
1.	2.	3.	4.	5.	
1848. 1. Juli.	II. 2134.	1848. 3. Juli.	Der Fischersche Vormund Joseph Henke aus N.	1.	Erbrezeß vom 18. April 1848. nebst angeheftetem Hypothekenscheine vom 16. Juni 1848. über die für die Minorennen Karl, Anna u. Friedrich Fischer auf dem Grundstück № 7. zu N. Rubr. III. № II. eingetragenen 2000 Rthlr. mütterliche Erbtheile.
1848. 11. Okt.	II. 3619.	1848. 19. Okt.	Büreauabtheilung II.	2.	Die von dem George Haber am 28. September 1848. ausgestellte Obligation über ein aus der Franz Fischerschen Pupillenmasse empfangenes Darlehn von 100 Rthlr., nebst angeheftetem Hypothekenscheine vom 4. Oktober 1848. über die Eintragung auf dem Grundstücke № 18. zu N. Rubr. III. № 3.

des Gerichts zu N.
Minorennen zu Stettin.

Ausgabe.							
Datum der Verfügung.	Journal-№	Datum der Ausgabe.	Name des Empfängers.	Bezeichnug des Dokuments.		Quittung des Empfängers.	Bemerkung.
6.	7.	8.	9.	10.		11.	12.
1849. 16. Mrz.	II. 1912.	1849. 20. Mrz.	Sekretair und Büreauvorsteher Nolte.	2.	Das gegenüberstehende Dokument.	Das neben bezeichnete Dokument habe ich zur Absendung an das Kreisgericht zu N. N. erhalten. N. N. d. 20. März 1849. Nolte, Sekretair.	

II.

Kaufmann Johann George Z.......

Einnahme.

Pag. des Protokollbuchs.	Datum des Mandats.	Gegenstand der Einnahme.	Baar. Kurant. Rthl.	Sgr.	Pf.	Privat- oder Pfandbriefs-Aktiva. Kurant. Rthl.	№ der Beläge.	Bankozins-Tabelle. Zum Bezuge von Bankozinsen sind anzuschreiben. Rthl.	seit	Mithin bis ult. Dezember auf Monate.	Dies ergiebt Zinsen. Rthl.	Sgr.	Pf.
		Bestand ult.	555	6	3	.	.	500	1. Jan.	12			
								30	1. Feb.	11			
								20	1. März	10			
58	30. April.	3. Mai von dem ꝛc.	250	.	.	.	501	150	1. Juni.	7			
76	28. Mai.	1. Juni. Antheil an dem Zabelschen Aktivum..	.	.	.	100	597						
106	4. Juli.	25. Juli von dem ꝛc. ..	293	10	.	.	775	80	1. Aug.	5			
108	6. Juli.	25. Juli Zinsen von 100 Rthlr. Zabels Aktiv-Antheil pr. Juni	.	10	.	.	763						
114	25. Juli.	5. August von dem ꝛc.	66	20	.	.	800						
		Bankzinsen für das Jahr 1849	.	.	.	.							
		Summa....	1165	16	3	100		Summa..					
		Ausgabe....	1145	4	11	.		Abgeschrieben					
		Bestand....	20	11	4	100		bleiben..					

Konkurs. Bankozinsen $2\frac{1}{2}$ Prozent.

Ausgabe.

Pag. des Protokollbuchs.	Datum des Mandats.	Gegenstand der Ausgabe.	Baar. Kurant. Rthl.	Sgr.	Pf.	Privat- oder Pfandbriefs-Aktiva. Kurant. Rthl.	№ der Beläge.	Bankozins-Tabelle. Vom Zinsenbezuge sind abzuschreiben. Rthl.	seit	Mithin cessiren die Zinsen bis ult. Dzbr. für Monate.	Dies ergiebt Rthl.	Sgr.	Pf.
76	28. Mai.	1. Juni für Zabels Aktiv-Antheil	100	.			597	.					
81	31. Mai.	2. Juni Depositalgebühren	2	15	.		603	.					
89	3. Juni.	9. Juni an den ꝛc.	52	6	5		624	50	15. Mai	$7\frac{1}{2}$			
93	12. Juni.	16. Juni an den ꝛc. ...	38	7	6		673	40	1. Juni.	7			
107	3. Juli.	18. Juli an den ꝛc. ...	212	10	4		755	.					
115	30. Juli.	5. August Depositalgebühren	2	28	.		801	.					
123	3. Aug.	12. August an den ꝛc. .	99	5	8		840	40	15. Juli	$5\frac{1}{2}$			
137	5. Aug.	19. August an den ꝛc. .	50	.	.		853	50	11. Aug.	5			
147	30. Aug.	3. Sept. Depositalgebühren	.	20	.		911	.					
157	3. Sept.	10. Sept. an den ꝛc. ..	295	5	6		931	300	15. Aug.	$4\frac{1}{2}$			
161	5. Sept.	17. Sept. an den ꝛc. ..	89	7	5		963	90					
165	15. Sept.	24. Sept. an den ꝛc. ..	54	4	5		985	50	1. Spt.	4			
175	25. Sept.	3. Okt. an den ꝛc. ...	15	4	6		1016	10					
187	3. Okt.	10. Okt. an den ꝛc. ...	19	3	5		1047	20	15. Spt.	$3\frac{1}{2}$			
207	4. Nov.	11. Nov. an den ꝛc. ...	49	3	5		1125	50	15. Okt.	$2\frac{1}{2}$			
217	6. Nov.	18. Nov. an den ꝛc. ..	65	3	4		1155	60	1. Nov.	2			
		Summa...	1145	4	11					Sa.			